

Osteopathiegesetz – OsteoG

VORGESTELLT VOM BUND DEUTSCHER OSTEOPATHEN
(BDO) E.V.

MICHAEL KOTHE M. SC. OST. D.O. (1. VORSITZENDER)

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

Inhalt

Präambel	3
Abschnitt 1 – Berufsbild und Berufsbezeichnung.....	3
§ 1 Berufsbezeichnung.....	3
§ 2 Stellung als eigenständiger Heilberuf	3
Abschnitt 2 – Aufgaben und Kompetenzbereich.....	4
§ 3 Osteopathische Funktionsdiagnostik	4
§ 4 Primärkontakt	4
§ 5 Osteopathische Behandlung	5
Abschnitt 3 – Osteopathische Philosophie und Wissenschaft	5
§ 6 Erhaltung der osteopathischen Identität	5
§ 7 Wissenschaftliche Weiterentwicklung	6
Abschnitt 4 – Studium und akademische Qualifikation.....	6
§ 8 Zugang zum Studium	6
§ 9 Umfang des grundständigen Studiums	6
§ 10 Studieninhalte.....	7
§ 11 Pharmakologie	7
§ 12 Notfallmedizin.....	7
Abschnitt 5 – Staatliche Prüfung, Promotion und Approbation	8
§ 13 Staatliche Prüfung.....	8
§ 14 Wissenschaftliche Abschlussqualifikation	8
§ 15 Berufszulassung während der Promotionsphase	8
Abschnitt 6 – Berufspflichten	9
§ 16 Patientensicherheit und Überweisungspflicht	9
§ 17 Fortbildung.....	9
Abschnitt 7 – Vergütung und Versorgung.....	9
§ 18 Gebührenordnung für Osteopathie	9
Abschnitt 8 – Gesetzliche Krankenversicherung.....	10
§ 19 Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung.....	10
Abschnitt 9 – Private Krankenversicherung und Beihilfe	10
§ 20 Private Krankenversicherung.....	10
§ 21 Beihilfe	11

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

Abschnitt 10 – Berufliche Selbstverwaltung und Qualitätssicherung	11
§ 22 Berufsregister	11
§ 23 Berufsordnung und Qualitätssicherung	11
Abschnitt 11 – Übergangsrecht	11
§ 24 Anerkennung bereits tätiger Osteopathinnen und Osteopathen	11
Abschnitt 12 – Verhältnis zum Heilpraktikergesetz	12
§ 25 Eigenständige Heilkundebefugnis	12
Abschnitt 13 – Evaluation	12
§ 26 Wissenschaftliche Evaluation	12
Abschnitt 14 – Inkrafttreten	12
§ 27 Inkrafttreten	12

Präambel

Die Osteopathie ist ein eigenständiger, patientenzentrierter Heilberuf, der wissenschaftliche Erkenntnisse der Medizin und Gesundheitswissenschaften mit osteopathischer Funktionsdiagnostik, manueller Untersuchung und Behandlung sowie den historisch und philosophisch entwickelten Grundprinzipien der Osteopathie verbindet.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Sicherheit der Patientinnen und Patienten, eine bundesweit einheitliche Ausbildungsqualität, die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Osteopathie und den eigenverantwortlichen Primärkontakt zu gewährleisten.

Die osteopathische Berufsausübung berücksichtigt die Wechselbeziehungen zwischen Struktur und Funktion des menschlichen Organismus, individuelle Regulations- und Anpassungsprozesse sowie biologische, psychische und soziale Einflussfaktoren. Osteopathische Grundprinzipien bilden einen fachlichen Bezugsrahmen; Aussagen über diagnostische oder therapeutische Wirkungen unterliegen zugleich den Grundsätzen wissenschaftlicher Überprüfbarkeit und evidenzinformierter Gesundheitsversorgung.

Abschnitt 1 – Berufsbild und Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung

„Osteopathin“ oder
„Osteopath“

darf nur führen, wer über eine Approbation nach diesem Gesetz verfügt.

(2) Die Berufsbezeichnung ist bundesweit geschützt.

(3) Die Approbation berechtigt zur eigenverantwortlichen Ausübung der Osteopathie im Primärkontakt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Stellung als eigenständiger Heilberuf

(1) Osteopathinnen und Osteopathen sind Angehörige eines eigenständigen Heilberufs.

(2) Die osteopathische Tätigkeit ist keine lediglich delegierte Tätigkeit und bedarf innerhalb des durch dieses Gesetz festgelegten Kompetenzbereichs keiner vorherigen ärztlichen Verordnung.

(3) Osteopathinnen und Osteopathen sind im Bereich der osteopathischen Funktionsdiagnostik, der osteopathischen Differentialdiagnostik und der osteopathischen Behandlung eigenverantwortliche Primärkontakt-Behandler.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

(4) Die Eigenständigkeit des Berufes begründet keine Gleichstellung mit der ärztlichen Approbation hinsichtlich solcher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften Ärztinnen und Ärzten oder anderen besonders hierzu befugten Heilberufen vorbehalten sind.

Abschnitt 2 – Aufgaben und Kompetenzbereich

§ 3 Osteopathische Funktionsdiagnostik

(1) Osteopathinnen und Osteopathen sind berechtigt und verpflichtet, vor Beginn einer Behandlung eine eigenständige Anamnese sowie eine körperliche, funktionelle und osteopathische Untersuchung durchzuführen.

(2) Die Funktionsdiagnostik umfasst insbesondere:

1. Anamnese und klinische Befunderhebung,
2. Inspektion und körperliche Untersuchung,
3. Untersuchung von Beweglichkeit, Belastbarkeit und Funktion,
4. neurologische, orthopädische und funktionelle Screeningverfahren,
5. palpatorische Befunderhebung,
6. Untersuchung funktioneller Zusammenhänge des Bewegungsapparates und anderer Körpersysteme,
7. Erhebung und Bewertung von Vitalparametern,
8. Erkennung von Warnzeichen und Kontraindikationen,
9. osteopathische Differentialdiagnostik und
10. Verlaufs- und Ergebnisdiagnostik.

(3) Osteopathinnen und Osteopathen dürfen eine osteopathische Funktionsdiagnose stellen.

(4) Die osteopathische Funktionsdiagnose beschreibt funktionelle Befunde und deren mögliche Zusammenhänge. Sie ersetzt nicht solche fachärztlichen oder apparativen Diagnosen, für deren Erhebung eine besondere gesetzliche Befugnis erforderlich ist.

§ 4 Primärkontakt

(1) Patientinnen und Patienten können Osteopathinnen und Osteopathen ohne vorherige ärztliche Verordnung oder Überweisung aufsuchen.

(2) Osteopathinnen und Osteopathen entscheiden eigenverantwortlich,

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

1. ob eine osteopathische Behandlung angezeigt ist,
2. ob weitere medizinische Diagnostik erforderlich ist,
3. ob eine ärztliche, psychotherapeutische oder anderweitige Mitbehandlung erforderlich ist oder
4. ob eine sofortige medizinische oder notfallmedizinische Versorgung veranlasst werden muss.

(3) Bei Verdacht auf eine Erkrankung oder Situation außerhalb des osteopathischen Kompetenzbereichs besteht eine Verpflichtung zur Weiterleitung an einen hierfür geeigneten Leistungserbringer.

§ 5 Osteopathische Behandlung

Die osteopathische Behandlung kann insbesondere manuelle, funktionelle, bewegungsbezogene und beratende Maßnahmen umfassen.

Sie berücksichtigt insbesondere parietale, viszerale, neurophysiologische und kraniale Betrachtungs- und Behandlungsansätze, soweit deren Einsatz nach individueller Nutzen-Risiko-Abwägung fachlich vertretbar ist.

Die Behandlung ist patientenzentriert, ressourcenorientiert und evidenzinformiert durchzuführen.

Abschnitt 3 – Osteopathische Philosophie und Wissenschaft

§ 6 Erhaltung der osteopathischen Identität

(1) Bestandteil der Berufsausbildung und Berufsausübung sind die Geschichte, Philosophie, Prinzipien und traditionellen Denkmodelle der Osteopathie.

(2) Zu den zu vermittelnden Grundprinzipien gehören insbesondere:

die Betrachtung des Menschen als funktionelle Einheit, die Wechselbeziehung zwischen Struktur und Funktion, Regulations- und Anpassungsfähigkeit des Organismus, die Bedeutung gesundheitsfördernder Ressourcen sowie eine ganzheitliche und patientenzentrierte Betrachtung.

(3) Osteopathische Philosophie ist Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion und Weiterentwicklung.

(4) Historische oder philosophische Lehrsätze begründen für sich allein keine medizinische Tatsachenbehauptung. Diagnostische und therapeutische Aussagen

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

müssen mit dem jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand kritisch abgeglichen werden.

§ 7 Wissenschaftliche Weiterentwicklung

Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen und Berufsangehörige sollen Forschung insbesondere in den Bereichen

Grundlagenforschung, Versorgungsforschung, klinische Forschung, Funktionsdiagnostik, Gesundheitswissenschaften, Schmerzforschung, Bewegungswissenschaften, Patientensicherheit und osteopathische Behandlung fördern.

Negative oder nicht bestätigende Forschungsergebnisse sind gleichwertiger Bestandteil der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Osteopathie.

Abschnitt 4 – Studium und akademische Qualifikation

§ 8 Zugang zum Studium

- (1) Das grundständige Studium der Osteopathie steht volljährigen Personen offen.
- (2) Das Studium kann grundsätzlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Voraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach Landesrecht. Zugangswege für beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulreife bleiben unberührt.
- (4) Eine vorherige Ausbildung in einem Gesundheitsberuf ist für das grundständige Studium nicht erforderlich.
- (5) Vorqualifikationen aus Gesundheitsberufen können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die erforderlichen osteopathischen Kernkompetenzen, klinischen Kompetenzen und staatlichen Prüfungen dürfen dadurch nicht entfallen.

§ 9 Umfang des grundständigen Studiums

- (1) Das grundständige Studium umfasst mindestens fünf Studienjahre und mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium beinhaltet mindestens 1.000 Stunden unmittelbar supervidierte klinische Tätigkeit an Patientinnen und Patienten.
- (3) Praktische osteopathische, palpatorische und klinische Fertigkeiten sind überwiegend in Präsenz zu vermitteln.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

(4) Die Ausbildungsinhalte orientieren sich mindestens an den Qualitätsanforderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie sowie den internationalen Ausbildungsempfehlungen für Osteopathie. Die gesetzlichen Mindestanforderungen dürfen durch Standards privater Verbände nicht unterschritten oder ersetzt werden.

§ 10 Studieninhalte

Das Studium umfasst insbesondere:

Anatomie einschließlich Neuroanatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Biochemie, Biomechanik, Embryologie, Histologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Innere Medizin, Orthopädie und Unfallchirurgie, Neurologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Geriatrie, Psychologie und psychosomatische Grundlagen, Schmerzmedizin, Radiologie und bildgebende Diagnostik in Grundlagen, Labormedizin in Grundlagen, Hygiene und Infektionslehre, Epidemiologie, Public Health, wissenschaftliches Arbeiten, Biostatistik, Evidence Based Medicine, Medizinrecht, Ethik, Kommunikation, interprofessionelle Versorgung, osteopathische Geschichte und Philosophie, osteopathische Funktionsdiagnostik, parietale Osteopathie, viszerale Osteopathie, kraniale Osteopathie, Differentialdiagnostik, Patientensicherheit, Notfallmedizin und Pharmakologie.

§ 11 Pharmakologie

- (1) Klinische Pharmakologie ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Die Ausbildung umfasst insbesondere Wirkmechanismen, Indikationen, Kontraindikationen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen häufig eingesetzter Arzneimittel sowie deren Bedeutung für Anamnese, Untersuchung und osteopathische Behandlung.
- (3) Besondere Kenntnisse sind zu vermitteln über Analgetika, Antikoagulanzen, Glukokortikoide, Psychopharmaka, Antihypertensiva, Immunsuppressiva, Antidiabetika und andere für die Patientensicherheit relevante Arzneimittelgruppen.
- (4) Die pharmakologische Ausbildung begründet keine allgemeine Arzneimittelverschreibungsbefugnis.

§ 12 Notfallmedizin

- (1) Das Studium beinhaltet eine umfassende Ausbildung in Notfallmedizin.
- (2) Osteopathinnen und Osteopathen müssen insbesondere befähigt sein, akute neurologische, kardiovaskuläre, respiratorische, infektiöse, allergische, metabolische und traumatologische Notfallsituationen sowie andere Red-Flag-Situationen zu erkennen.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

(3) Sie müssen Reanimation einschließlich Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators, grundlegendes Atemwegsmanagement, Lagerungsmaßnahmen, Blutungskontrolle und weitere Maßnahmen der medizinischen Erstversorgung sicher beherrschen.

(4) Die notfallmedizinische Qualifikation ist regelmäßig durch Fortbildung aufrechtzuerhalten.

Abschnitt 5 – Staatliche Prüfung, Promotion und Approbation

§ 13 Staatliche Prüfung

Nach Abschluss des Hochschulstudiums ist eine staatliche Prüfung abzulegen.

Sie besteht mindestens aus

einem schriftlichen wissenschaftlich-medizinischen Prüfungsteil, einer Prüfung in Differentialdiagnostik und Patientensicherheit, einer praktisch-mündlichen osteopathischen Prüfung sowie einer klinischen Prüfung an Patientinnen oder Patienten.

§ 14 Wissenschaftliche Abschlussqualifikation

(1) Osteopathie ist als wissenschaftlich-akademischer Heilberuf auszugestalten.

(2) An das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium schließt sich eine wissenschaftliche Qualifikationsphase an.

(3) Bestandteil dieser Qualifikationsphase ist die selbstständige Durchführung eines Forschungsprojekts und die Anfertigung einer Dissertation auf dem Gebiet der Osteopathiewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Medizin oder eines fachlich verwandten Forschungsgebiets mit erkennbarem osteopathischem Bezug.

(4) Die Dissertation muss einen eigenständigen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag enthalten und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt werden.

(5) Der Doktorgrad wird durch eine promotionsberechtigte Hochschule nach Maßgabe des jeweiligen Landeshochschulrechts verliehen. Die konkrete Bezeichnung des Doktorgrades richtet sich nach dem Promotionsrecht der verleihenden Hochschule.

(6) Ein Doktorgrad darf nicht aufgrund einer rein berufspraktischen Ausbildung vergeben werden.

§ 15 Berufszulassung während der Promotionsphase

(1) Nach bestandenem Hochschulabschluss und bestandener staatlicher Prüfung kann eine befristete osteopathische Berufserlaubnis erteilt werden.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

(2) Sie berechtigt zur Berufsausübung unter den im Gesetz vorgesehenen Qualitäts- und Supervisionsbedingungen.

(3) Die unbefristete Approbation mit vollständigem eigenverantwortlichem Primärkontakt wird nach erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Qualifikationsphase und Vorliegen der sonstigen Approbationsvoraussetzungen erteilt.

Abschnitt 6 – Berufspflichten

§ 16 Patientensicherheit und Überweisungspflicht

Osteopathinnen und Osteopathen sind verpflichtet, die Grenzen der eigenen Fachkompetenz zu beachten.

Bestehen Anhaltspunkte für eine Erkrankung, deren Abklärung oder Behandlung außerhalb des osteopathischen Kompetenzbereiches liegt, ist eine ärztliche, psychotherapeutische oder anderweitig erforderliche Abklärung zu veranlassen.

Bei akuten Gefährdungslagen ist unverzüglich die erforderliche Notfallversorgung einzuleiten.

§ 17 Fortbildung

Approbierte Osteopathinnen und Osteopathen sind zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet.

Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Fortbildungen in

Differentialdiagnostik, Notfallmedizin, Pharmakologie, Patientensicherheit, wissenschaftlicher Methodik und osteopathischer Fachpraxis.

Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung oder Berufsordnung bestimmt.

Abschnitt 7 – Vergütung und Versorgung

§ 18 Gebührenordnung für Osteopathie

(1) Für privat erbrachte osteopathische Leistungen wird eine eigenständige Gebührenordnung für Osteopathie – GOst – geschaffen.

(2) Die Gebührenordnung bildet insbesondere ab:

Erstanamnese und osteopathische Funktionsdiagnostik, Folgeuntersuchung, osteopathische Behandlung, ausführliche Differentialdiagnostik, interprofessionelle Befundberichte, Beratungsleistungen und besondere klinische Leistungen.

(3) Die Gebührenhöhe soll den erforderlichen Zeitaufwand, die Qualifikation, Schwierigkeit und Verantwortung der Leistung berücksichtigen.

Abschnitt 8 – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 19 Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten bei medizinisch begründeter osteopathischer Behandlung durch approbierte Osteopathinnen oder Osteopathen einen gesetzlichen Zuschuss.

(2) Voraussetzung ist, dass die jeweilige Indikation und Behandlungsmethode die Anforderungen an Qualität, Patientensicherheit, medizinischen Nutzen und Wirtschaftlichkeit erfüllt.

(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt die erstattungsfähigen Indikationsbereiche und die Anforderungen an Qualität und Dokumentation nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

(4) Die Leistung wird als Zuschussleistung mit einem angemessenen Eigenanteil der Versicherten ausgestaltet.

(5) Als Regelmodell kann die Krankenkasse 80 Prozent eines vereinbarten erstattungsfähigen Betrages übernehmen; 20 Prozent trägt die versicherte Person.

(6) Der Eigenanteil wird in das System der gesetzlichen Belastungsgrenzen einbezogen. Kinder, Jugendliche sowie Versicherte, bei denen die gesetzliche Belastungsgrenze erreicht ist, können von Eigenanteilen ganz oder teilweise befreit werden.

(7) Die Einzelheiten werden im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Abschnitt 9 – Private Krankenversicherung und Beihilfe

§ 20 Private Krankenversicherung

Medizinisch notwendige osteopathische Heilbehandlung durch nach diesem Gesetz approbierte Osteopathinnen oder Osteopathen wird als eigenständige Heilbehandlung anerkannt.

Für substitutive Krankheitskostenvollversicherungen sind angemessene tarifliche Leistungen für osteopathische Behandlung vorzusehen.

Art und Umfang der Erstattung richten sich im Übrigen nach dem Versicherungsvertrag und den hierzu erlassenen gesetzlichen Regelungen.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Osteopathie.

§ 21 Beihilfe

Bund und Länder sollen die beihilferechtlichen Vorschriften so ausgestalten, dass Behandlungen durch approbierte Osteopathinnen und Osteopathen entsprechend ihrem gesetzlich definierten Tätigkeitsbereich als beihilfefähige Heilbehandlungen anerkannt werden können.

Abschnitt 10 – Berufliche Selbstverwaltung und Qualitätssicherung

§ 22 Berufsregister

Es wird ein bundesweit einheitliches Register der approbierten Osteopathinnen und Osteopathen geführt.

Das Register enthält Angaben über Approbation, fachliche Zusatzqualifikationen und berufsrechtlich relevante Einschränkungen.

§ 23 Berufsordnung und Qualitätssicherung

Die Länder regeln die berufsständische Aufsicht und können Osteopathinnen und Osteopathen in Heilberufskammern oder eigenständigen Osteopathenkammern organisieren.

Eine Berufsordnung regelt insbesondere Schweigepflicht, Dokumentationspflicht, Aufklärung, Fortbildung, Werbung, Berufshaftpflicht, Qualitätssicherung und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Abschnitt 11 – Übergangsrecht

§ 24 Anerkennung bereits tätiger Osteopathinnen und Osteopathen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig osteopathisch tätig sind, erhalten angemessene Übergangs- und Anerkennungsmöglichkeiten.

(2) Eine vorhandene Ausbildung von mindestens 1.350 Unterrichtseinheiten nach anerkannten osteopathischen Qualitätsstandards sowie einschlägige Berufserfahrung können auf die fachlichen Anforderungen angerechnet werden.

(3) Für Personen ohne grundständiges Hochschulstudium sind staatlich anerkannte Brückenprogramme einzurichten.

Diese umfassen abhängig von der vorhandenen Qualifikation insbesondere

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

wissenschaftliches Arbeiten, klinische Differentialdiagnostik, Pharmakologie, Notfallmedizin, Patientensicherheit, Medizinrecht und fehlende klinische Ausbildungsanteile.

(4) Vor Erteilung der Approbation ist eine staatliche Kompetenzprüfung abzulegen.

(5) Eine automatische Verleihung eines akademischen Grades oder Doktorgrades aufgrund langjähriger Berufstätigkeit ist ausgeschlossen.

(6) Bestehende Ausbildungen und Berufserfahrung sollen soweit wie möglich anerkannt werden, ohne die für Patientensicherheit erforderlichen Mindestkompetenzen zu unterschreiten.

Abschnitt 12 – Verhältnis zum Heilpraktikergesetz

§ 25 Eigenständige Heilkundebefugnis

Wer über eine Approbation nach diesem Gesetz verfügt, benötigt für die Ausübung der Osteopathie innerhalb des gesetzlich definierten Tätigkeitsbereiches keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Die osteopathische Approbation berechtigt nicht zur unbeschränkten Ausübung der Heilkunde außerhalb des in diesem Gesetz bestimmten Tätigkeitsbereiches.

Abschnitt 13 – Evaluation

§ 26 Wissenschaftliche Evaluation

Fünf Jahre nach vollständigem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind insbesondere

Patientensicherheit, Versorgungsqualität, Inanspruchnahme, Überweisungsverhalten, Behandlungsergebnisse, Wirtschaftlichkeit, Forschungsentwicklung und Auswirkungen des Eigenanteils

wissenschaftlich zu evaluieren.

Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

Abschnitt 14 – Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt stufenweise in Kraft.

Für bestehende Berufsangehörige gilt eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Osteopathin und des Osteopathen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Wissenschaft und Hochschulen zuständigen Stellen und unter Beteiligung der Länder, wissenschaftlicher Fachgesellschaften, Hochschulen, Patientenvertretungen und osteopathischer Berufs- und Ausbildungsverbände eine Approbations- und Studienordnung für Osteopathie zu erlassen.

Vorgeschlagen vom Bund Deutscher Osteopathen, 19.09.2026

Michael Kothe M. Sc. Ost. D.O. (1. Vorsitzender)